

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „STEHAUF Verein für rheumakranke Kinder und Jugendliche und ihre Angehörigen e. V.“ (Kurzform „STEHAUF Kinderrheuma e. V.“), er ist in das Vereinsregister unter VR 720141 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) **Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Familien in allen medizinischen, psychosozialen und menschlichen Belangen. Dies erfolgt insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der pädiatrischen Rheumatologie am Olgahospital in Stuttgart.**
- (2) Der Vereinszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch
 - Schaffung eines Netzwerks der Angehörigen von betroffenen Kindern und Jugendlichen zur psychosozialen Unterstützung und Beratung
 - Durchführung und Unterstützung von Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen für Klinikmitarbeiter und Betroffene
 - Regelmäßige Treffen von Eltern betroffener Kinder zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung. Die Geselligkeit darf dabei nur untergeordnete Bedeutung haben.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation rheumakrankter Kinder und Jugendlicher und ihren Familien
 - Förderung der Wissenschaft zu rheumatischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter
 - **Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege vornehmen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr.1 AO.**
- (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Organisationen (öffentl.- rechtl. Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen) an, die der Rheuma – Erkrankung und Rheuma – Behandlung dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§4 Mitgliedschaft

§4a Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren (wenn ein gesetzlicher Vertreter zustimmt) und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch Bestätigung des Vorstands vollzogen. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Mitglieder sollen, die in § 2 näher beschriebenen Zwecke des Vereins fördern.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte.
- (4) Der Rechtsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verein – einschließlich des Aufnahmeantrags – kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dies gilt insbesondere auch für die Einladung zu Mitgliederversammlungen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenänderungen – auch der E-Mail-Adresse – mitzuteilen. Der Verein genügt seinen Pflichten, wenn er Mitteilungen an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Adresse sendet.

§4b Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Wer dem Verein ausdrücklich als Fördermitglied beigetreten ist, erlangt ansonsten keinen Mitgliederstatus.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode der natürlichen Person.
 - mit der Auflösung der juristischen Person.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand für die Wirksamkeit ab 1.1. des Folgejahrs bis spätestens 30. September vorliegen muss.
 - durch Auflösung des Vereins, die nur nach vorheriger Ankündigung im Einladungsschreiben erfolgen kann.
 - durch den Ausschluss eines Mitglieds,

der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den in § 2 dargelegten Zweckbestimmungen

